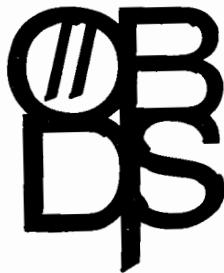


PD/SN-274/ME von 7



ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER

Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1080 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	„GE' 9.“
Datum:	- 9. FEB. 1990
Verteilt:	12.2. Po Rosenburg

Wien, am 7. Februar 1990

A. J. Fragner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie
 Bezug: GZ 61.103/51-VI/13/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme des ÖBDS zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes.

Wir hoffen, daß unsere Überlegungen im Sinne einer umfassenden psychotherapeutischen Versorgung der österreichischen Bevölkerung Eingang in die parlamentarische Debatte finden.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Fragner
 Brigitte Fragner
 Gen. Sekr.

Sepp Schmidt
 Sepp Schmidt
 Bundesvorsitzender

Beilage

**ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER**

Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

Wien, am 18. Jänner 1990

STELLUNGNAHME zum Entwurf des PSYCHOTHERAPIESEZES**vom Jänner 1990**

Vorbemerkung	Seite 2
Beurteilung des Gesetzesentwurfs	2
Begründung	3
Ausführung zu einzelnen Paragraphen	4
Schlußbemerkung	6

Vorbemerkung

Der Österreichische Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter trägt durch seine Mitglieder einen zentralen Versorgungsteil der psychosozialen Gesamtbetreuung der österreichischen Bevölkerung auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene und in vielen privaten Organisationen.

Etwa 70% der diplomierten Sozialarbeiter/innen sind im ÖBDS organisiert, die ihrerseits wieder 19% der gesamten qualifiziert arbeitenden Psychotherapeuten Österreichs stellen. Dies ist die drittgrößte Berufsgruppe der psychotherapeutisch Tätigen.

Seit 1986 sind Vertreter/innen des ÖBDS an der Erstellung der Grundlagen zu diesem Gesetzesentwurf durch die Mitarbeit im Beirat für Psychische Hygiene am Bundesmin.f.Gesundheit und in den etablierten Ausbildungsvereinen für Psychotherapie beteiligt.

Beurteilung des Gesetzesentwurfs

Dieses Gesetz hat sich nach den Erläuterungen zum Gesetzentext folgende Aufgaben gestellt:

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ausübung der Psychotherapie,
2. Verankerung einer qualitativ hochstehenden Therapieausbildung, die dem heutigen Wissensstand und der Ausbildungsstruktur in Österreich entspricht,
3. Deklaration der Psychotherapeuten/innen im Sinne eines Konsumentenschutzes (Schutz vor Scharlatanerie)
4. Verzicht auf die Errichtung einer neuen Kammer im Sinne einer Standesvertretung - und stattdessen
5. Führung einer Psychotherapeutenliste am Bundesministerium f. Gesundheit.

Dieses Gesetz erhebt nicht den Anspruch, ein Versorgungsgesetz zu sein, sondern sieht sich als Grundbaustein einer künftigen Gesamtversorgung der österreichischen Bevölkerung mit Psychotherapie.

Der Österreichische Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter - ÖBDS - spricht sich für eine rasche Annahme dieses Gesetzentextes aus und stimmt mit den Intentionen des Gesetzgebers überein. Die rasche Verwirklichung des Psychotherapiegesetzes brächte eine echte qualitative Verbesserung der psychosozialen Versorgung Österreichs.

Wir sehen die genannten Ziele (Pkt. 1-5) inhaltlich und formal erreicht, und können der Argumentation des Gesetzgebers (Gesetz als Grundbaustein einer kommenden Gesamtversorgung der Bevölkerung) folgen.

Begründung

DER ÖBDS SPRICHT SICH AUS FOLGENDEN GRÜNDEN FÜR DIESE GESETZESVOR-LAGE AUS:

1. Das Gesetz geht aus von der qualifizierten Professionalität der künftig psychotherapeutisch Tätigen: Kriterien werden festgelegt, die die gute Ausbildung zum Psychotherapeuten / zur Psychotherapeutin garantieren und den derzeitigen Ausbildungsstand noch deutlich verbessern.
Dies scheint aus der Sicht der täglichen Praxis unbedingt erforderlich.
2. Dieses Gesetz ermöglicht mittelfristig die längst unverantwortlich überfällige Versorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie. (Klärung, wer Psychotherapeut/in ist)
3. Die verschiedenen sozial-medizinischen Versorgungsnetze werden durch den hier benannten Beruf des Psychotherapeuten / der Psychotherapeutin in gesetzlich geregelter, überprüfbare und konsumentenschützender Weise verknüpft, und dienen so wesentlich effizienter als bisher einer in Österreich noch völlig unterentwickelten Vorsorgebehandlung der Bevölkerung. (Chance auf Minderung der seelischen Erkrankungen der Bevölkerung).
4. Die Deklarationspflicht gegenüber dem Konsumenten mit dem Titel "Psychotherapeut/in" erscheint als einzige Möglichkeit, eine Berufsdeklaration klar und der Ausbildung entsprechend, im Sinne des Konsumentenschutzes durchzuführen.
Aus der Sicht und der Erfahrung des ÖBDS mit fehlzugewiesenen und fehlbehandelten Klienten und Patienten erscheint dies als folgerichtiger und unabdinglicher Teil einer gesetzlichen Regelung der Frage der Psychotherapie. (Beendigung der Scharlatanerie auf dem Gebiet der Psychotherapie).
5. Dieses Gesetz macht Schluß mit dem nicht geregelten, und eines Sozialstaates unwürdigen therapeutischen Handelns in einer Grauzone. Die gesetzliche Regelung ist für den Hilfesuchenden, aber AUCH für den psychotherapeutisch Tätigen unbedingt erforderlich.
6. Der ÖBDS weist darauf hin, daß selbst die durch dieses Gesetz zu legalisierenden ca. 2100 psychotherapeutisch Tätigen erst etwa 25% (!) des derzeit nachgewiesenen Bedarfs an Psychotherapie decken könnten. Hier besteht größter Nachholbedarf, der von den betroffenen hilfesuchenden Menschen nicht artikuliert wird, da psychische Krankheit immer noch stigmatisiert. Psychotherapie als Hilfe erscheint auch für die Betroffenen nicht einklagbar, da sie vielen von ihnen als Hilfsmöglichkeit gar nicht bekannt ist.
7. Der Entwurf vermeidet jede kammerstaatliche Lösung, die der ÖBDS, - wie auch in der Begutachtung zum Psychologengesetz - ablehnen würde. Eine kammerähnliche Lösung entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Sozialstaates. Die hier angestrebte Lösung einer "Psychotherapeutenliste" ermöglicht Transparenz und Kontrolle: sie behindert nicht die künftigen Entwicklungen innerhalb der Psychotherapie, und ermöglicht rasche Antwort auf künftige gesellschaftliche Anforderungen an die Rolle des Psychotherapeuten / der Psychotherapeutin.

8. Ein Psychotherapiegesetz in der vorliegenden Form ist Ansatzpunkt für eine Versorgungsstruktur, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen wird.

Keine Zwei-Klassen-Gesellschaft mehr, in der die einen Psychotherapie kennen und sich Hilfe bei teuren Psychotherapeuten/innen leisten können, die anderen jedoch psychotherapeutische Hilfe als möglichen Ausweg aus der Krankheit nicht kennen, und daher auf fragwürdige Behandlung innerhalb und außerhalb von Institutionen angewiesen bleiben: Einrichtungen, von Vertretern verschiedenster Berufsgruppen geführt, mit Ausbildungen, deren Standard bisher gesetzlich nicht hinterfragt ist. Hier schafft ein Psychotherapiegesetz in der vorliegenden Form Abhilfe.

Ausführungen zu einzelnen Paragraphen

§ 1/1: (Berufsumschreibung)

Besonders wichtig erscheint die hier angeführte Definition "*Rei-fung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern*". Dies ist ein entscheidender Schritt in Richtung Vorsorgemedizin und überwindet den kurativen Ansatz des veralteten medizinisch-naturwissenschaftlichen Denkens.

Weiters wichtig ist die Formulierung bez. "*Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen*": Psychisches Leid wird hier in einem sozialen UND somatischen Zusammenhang und Wirkungskreislauf gesehen. Dies entspricht einer modernen, Regelkreisläufe beachtenden Denkweise und überwindet das seit Sigmund FREUD schon außerkraft gesetzte Denken in Zusammenhängen von Ursache und Wirkung, besonders im psychischen Bereich.

§ 1/2: (Ausübung der Psychotherapie)

Die Ausübung der Psychotherapie ist de facto niemals ausschließlich den Ärzten vorbehalten gewesen, im Gegenteil: wichtige Impulse der Psychotherapie wurden in den letzten Jahren von "Nicht-Ärzten" eingebracht. Auch statistisch gesehen stellen die Ärzte nur knapp 24% der psychotherapeutisch Tätigen Österreichs. (Studie Jandl-Jager E. und Stumm G. "Psychotherapie in Österreich", Wien 1988).

Das gut sortierte Berufsspektrum der Psychotherapeuten/innen kann durch dieses Gesetz weiter organisch und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend wachsen und legal wenigstens zu Teilen einem dringenden Versorgungsanspruch der Bevölkerung gerecht werden.

§ 3/2/2 und § 21/6/1 und § 5/2/2: (Praktikum im psychoth. Propädeutikum)

Wichtig erscheint dem ÖBDS, daß die vom Psychotherapiebeirat festzulegenden Praktikumsstellen möglichst weit gefaßt werden. Keinesfalls darf hier der Anschein erweckt werden, es ginge schon um psychotherapeutische Praxis oder die Erprobung psychotherapeutischer Kompetenz.

Jedenfalls sollten in diese künftige Liste alle Stellen aufgenommen werden, an denen diplomierte Sozialarbeiter/innen schon bisher Praktika im Laufe ihrer Ausbildung absolvieren.

Weiters erscheinen die Akademien für Sozialarbeit besonders geeignet als künftige Ausbildungsstellen für die in § 21/6/1 genannten "propädeutischen Ausbildungseinrichtungen".

§ 13: (Berufsbezeichnung)

Besonders wichtig erscheint hier die klare Abgrenzung im Titel etwa zu Begriffsfeldern wie "Psychologe / Psychiater / Sozial- und Lebensberater". Es wird Aufgabe des Konsumentenschutzes und der im psychosozialen Feld Tätigen sein, Behandlungsbedürftige auf diese verschiedenen Berufsfelder hinzuweisen und die Zahl der derzeitigen Fehlzuweisungen zum Wohle der Hilfesuchenden zu minimieren!

§ 17: (Wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung)

Der ÖBDS weist anlässlich der hier getroffenen Formulierungen besonders darauf hin, daß der hier beschriebene Konsultationsmodus längst in der Praxis befolgt wird. § 17 beschreibt somit die verantwortliche Realität des psychotherapeutisch Tätigen und ist als besonders fortschrittlich zu sehen, da er die Konsultation vorschreibt, OHNE dem behandelnden (Arzt / Psychotherapeuten) vorzuschreiben, WELCHEN Arzt / Psychotherapeuten (bezügl. des beruflichen Hintergrunds) er empfiehlt zu konsultieren. Somit ist maximale Zusammenarbeit mit minimalem Zwang bezüglich Zuweisung verbunden - der Patient / die Patientin bleibt mündig und die größtmögliche Wahrscheinlichkeit einer umfassenden Behandlung gegeben.

§ 21/2: (Mitglieder des Psychotherapiebeirates)

Der ÖBDS ist mit der hier vorgeschlagenen Zusammensetzung einverstanden, da die Interessen des Ministeriums, der Lehre und des Konsumentenschutzes gewahrt sind.

Es sind jedoch auch andere Zusammensetzungen denkbar. Sollte sich jedoch eine, wie auch immer geartete Berufsgruppe (aus ihrem berufsständischen Interesse heraus) als Mitglied des Psychotherapiebeirates sehen wollen, beansprucht der ÖBDS diese Option ebenfalls für sich. (Gleichheitsgrundsatz). Wir halten eine solche Vorgangsweise jedoch im Sinne der Arbeitsfähigkeit für nicht sinnvoller als die jetzige Lösung.

§ 26: (Übergangsbestimmungen)

Die in Abs. 1 genannten Vereine scheinen aus der Sicht des ÖBDS geeignet, den Psychotherapiebeirat mitzukonstituieren. Die genannten Vereine sind jedoch keinesfalls die einzigen in Österreich qualifiziert arbeitenden Vereine, die Ausbildungen zum Psychotherapeuten anbieten. Es wird daher Aufgabe des Psychotherapiebeirates sein, möglichst rasch und vordringlich Kriterien zur Neuaufnahme von Ausbildungsvereinen zu formulieren, um damit einer Gesamtversorgung der Bevölkerung nicht hinderlich zu sein.

§ 27: (Psychotherapeutenliste)

Im Sinne des Konsumentenschutzes erscheint es äußerst sinnvoll, eine "Psychotherapeutenliste" nicht nur zentral zur Einsicht im BM f. Gesundheit aufliegen zu haben, sondern diese auch an die Bevölkerung in geeigneter Form heranzutragen. (Gesundheitsämter / Sozialeinrichtungen / Spitäler etc. ...)

Schlußbemerkung

Dieses Gesetz kann und muß ein erster und entscheidender Schritt in Richtung Versorgung der Bevölkerung mit Psychotherapie sein. Die Erstellung eines umfassenden Psychohygienegesetzes kann eine langfristige Perspektive sein.

Erst mit diesem Gesetz ist jedoch überhaupt die Möglichkeit gegeben, psychotherapeutische Versorgung mit psychotherapeutisch qualifizierten Psychotherapeuten/innen zu betreiben

Diese Stellungnahme wurde von der "Arbeitsgruppe Psychotherapie" unter der Federführung von Dipl. Sozialarb. Markus HOCHGERNER ausgearbeitet, und wird vom Bundesvorstand des ÖBDS voll unterstützt.

f.d.R: Brigitte Fragner e.h.
Gen.Sekr.d.ÖBDS
i.A.d.Vorstandes.